

**Stellungnahme der Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in  
Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und  
der Diakonie Deutschland bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der  
Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland begrüßen und unterstützen mit Nachdruck, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die staatlichen Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und zu deren Aufarbeitung deutlich gestärkt werden. Sie tun dies in der Verantwortung dafür, dass auch in der evangelischen Kirche und der Diakonie vielen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen sexualisierte Gewalt angetan wurde. Die Aufklärung, Aufarbeitung und Anerkennung dieser Gewalt wie auch die Unterstützung und Beteiligung der betroffenen Personen sind bleibende Herausforderungen, denen sich die evangelische Kirche und Diakonie stellen.

So sehr die EKD und die Diakonie Deutschland das Ziel des Entwurfs und die darin enthaltenen Maßnahmen begrüßen, weisen sie zugleich auf Lücken hin, die der Entwurf enthält. Dies gilt insbesondere für die sehr wichtigen staatlichen Standardsetzungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Zwar muss jede Institution, in der – wie in der evangelischen Kirche und Diakonie – sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde, ihrer Verantwortung zur Aufarbeitung und Unterstützung betroffener Personen nachkommen. Nur der Staat aber kann – worauf die EKD wiederholt in der Vergangenheit hingewiesen hat – gesamtgesellschaftlich verbindliche Standards setzen und so eine einheitliche und umfassende Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft vorantreiben und die Anerkennung erlittenen Unrechts gestalten. Hier bleibt der Entwurf leider hinter dem zurück, was die öffentliche Diskussion im Vorfeld, der Koalitionsvertrag und die Gemeinsame Erklärung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der EKD und der Diakonie Deutschland vom 13. Dezember 2023 erwarten ließen.

Im Einzelnen:

**Artikel 1**

- § 1 und § 3 des Entwurfs zu einem grundsätzlichen Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen sowie zur Unterstützung von Betroffenen stellen wichtige gesetzgeberische Positionierungen und Zielformulierungen da. Es ist gut, dass, hierauf basierend, weitere Maßnahmen erfolgen können. Allerdings ist es aus Sicht der EKD und der Diakonie Deutschland unzureichend, bei bloßen Zielformulierungen zu verbleiben. Vielmehr sollte hier das in der öffentlichen Diskussion oft genannte „Recht auf Aufarbeitung“ Eingang finden und die Zielformulierungen der §§ 1 und 3 des Gesetzentwurfes mit konkreten Rechten für betroffene Personen untermauern.

- Die gesetzliche Verankerung der oder des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit den bestehenden Strukturen (Arbeitsstab, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission) begrüßen wir ausdrücklich. Es ist wichtig, dass diese Strukturen gestärkt und dauerhaft erhalten bleiben. Damit sie ihre – mit dem Gesetzentwurf erweiterten – Aufgaben erfüllen können, müssen sie, das sei betont, finanziell und personell angemessen ausgestattet werden.
- Der Gesetzgeber sollte nicht nur eine gesetzliche Überprüfungsinstanz für Aufarbeitungsprozesse (§ 15 Abs. 2 Nr. 4) in gesellschaftlichen, staatlichen und privaten Organisationen schaffen, sondern zugleich auch transparente Standards für solche Aufarbeitungsprozesse, deren Einhaltung die Aufarbeitungskommission überwachen soll. Nur so lässt sich eine einheitliche und gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Deutschland sicherstellen. Die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zu Rechten und Pflichten bei Aufarbeitungsprozessen in Institutionen (S. 46 der Entwurfsbegründung) von 2019 scheinen, bezogen auf gesellschaftliche Großkontexte, nur begrenzt anwendbar. In ähnlicher Weise gilt dies auch für Fragen der Prävention, Intervention, Betroffenenbeteiligung und vor allem auch für die Regelung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts.
- EKD und Diakonie Deutschland begrüßen das neue Recht zur Akteneinsicht für betroffene Personen nach dem Sozialgesetzbuch Buch VIII, das der Entwurf vorsieht – auch gerade unter dem Aspekt, dass in diesem Fall ein Standard geschaffen wird, an dem sich zivilgesellschaftliche Institutionen orientieren können, um eigene rechtssichere Wege des Zugangs zu Akten für betroffene Personen zu schaffen.
- Daneben wäre es bedeutsam, wenn der Gesetzesentwurf auch Regelungen zu finanziellen Anerkennungsleistungen für betroffene Personen vornimmt. Hier wäre es aus unserer Sicht hochbedeutsam, gesamtgesellschaftliche Standards für Anerkennungsleistungen in allen Kontexten zu definieren, in denen sexualisierte Gewalt stattfindet. Seit dem Runden Tisch Heimerziehung und der Beteiligung in der Stiftung Anerkennung und Hilfe ist es für evangelische Kirche und Diakonie bedeutsam, auch finanzielle Anerkennungsleistungen für Betroffene bereitzustellen. Die aktuellen Fragen zur Neuregelung von Anerkennungsleistungen für Betroffene in Evangelischer Kirche und Diakonie könnten durch gesetzliche Standards, die gesamtgesellschaftlich gelten, eine wichtige Fundierung erhalten. Diese gesetzlichen Standards würden eine rechtssichere Gestaltung solcher Leistungen unterstützen. Daneben halten wir es für bedeutsam, wenn Betroffene aus allen gesellschaftlichen Kontexten einen Zugang zu Anerkennungsleistungen für ihr erlittenes Unrecht erhalten. Für Betroffene wäre dies ein wichtiges Signal, dass sie gesamtgesellschaftlich das Recht auf Anerkennung erlittenen Unrechts haben.
- Die in §§14f geregelte Berufung eines Betroffenenrats und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission allein durch die oder den Bundesbeauftragten stellt den hohen Anspruch an Unabhängigkeit etwas in Frage. Als Berufungsgremium wäre, im Sinne einer zweiten Instanz, ein breiter besetzter Beirat wünschenswert, der auf Vorschlag der UBSKM die Mitglieder beruft. Eventuell können auch Jugendliche oder junge Erwachsene mitberufen werden.

- Bei den in §2 getroffenen Regelungen zur Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema sexualisierte Gewalt durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sollte sichergestellt sein, dass die zu erarbeitenden Materialien barrierefrei zugänglich sind und insofern besonders vulnerablen Personengruppen auch zugänglich gemacht werden können.
- Mit dem alleinigen Fokus auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gerät die große Gruppe von Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen aus dem Blick und wird von den Rechten ausgeschlossen, die durch das Gesetz begründet werden. Taten gegen erwachsene Personen, die sich zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer gesundheitlichen, auch psychischen Einschränkung oder durch Seelsorge in einer besonderen Abhängigkeitsbeziehung zu einem anderen Menschen befinden, sollten von diesem Gesetz – das ein Schutzgesetz zugunsten aller Betroffenen sein muss – umfasst sein.

## **Artikel 2**

- Die EKD und die Diakonie begrüßen die mit diesem Artikel einhergehende Absicht, betroffene Personen bei der individuellen Aufarbeitung erlittenen Unrechts zu unterstützen und zugleich die wissenschaftliche Erfassung des Problemfeldes in die Wege zu leiten. Allerdings zeigt sich, dass die dafür notwendigen Änderungen im SGB VIII konsequenter in den gesetzlichen Rahmen eingefügt werden müssen, als es der Entwurf derzeit vorsieht. Der vorgelegte Referentenentwurf weist insofern nicht nur Bruchstellen auf, die später zu Unklarheiten führen und insbesondere betroffenen Personen die Durchsetzung ihrer Akteneinsichts- und Informationsrechte und damit eine erfolgreiche Aufarbeitung deutlich erschweren können. Auch wenn wir die gute Intention anerkennen, den Betroffenen die Aufarbeitung auch unter Einbeziehung der freien Träger zu erleichtern, stellen wir fest, dass das Gesetz gerade an diesem Übergang besondere Schwierigkeiten aufwirft. Das Gesetz lässt freie Träger mit der Umsetzung ihrer Aufgaben allein und lässt wichtige Gesichtspunkte offen. Da andererseits die Mitwirkung an der Aufarbeitung und Evaluation künftig Voraussetzung für die Anerkennung nach § 74 SGB VIII bzw. Bestandteil von Vergütungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII werden soll, bedarf es hier noch wichtiger Klarstellungen.
- So regen EKD und Diakonie Deutschland an, neben anderen Bezugnahmen in Artikel 2 auf die aus dem UBSKMG (Artikel 1) erwachsenden Aufgaben mit einer entsprechenden Verweisung kenntlich zu machen.
- Der in § 9b Absatz 1 begründete Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft ist zu begrüßen. Allerdings bleibt unklar, auf welche Akten sich dieses Recht tatsächlich bezieht.
- Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Aufzählung folgt keiner stringenten Systematik und ist damit dem Ziel der Rechtsklarheit über die vorgesehenen Verpflichtungen nicht förderlich. Erziehungshilfe beschreibt ein Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Heimunterbringung eine Form der stationären Leistungserbringung, die sich in vieler Hinsicht mit der Eingliederungshilfe überschneidet. Vormundschaftsakten betreffen wiederum den zivilrechtlichen Topos der Sorgerechtsausübung, der ebenfalls Überschneidungen mit dem Bereich der Erziehungshilfe aufwerfen kann. So umfasst der Begriff „Heime“ keinesfalls alle Bereiche der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Wie § 91 Abs. 1 Nr. 5b SGB VIII zeigt, gibt es neben den Heimen auch andere

Wohnformen und Settings, in denen Kinder und Jugendliche in vergleichbarer Weise gefährdet sein können. Ebenfalls benennt § 91 Abs. 1 Nr. 6 mit dem Hilfefeld der Eingliederungshilfe auf weitere, ebenfalls vulnerable Zielgruppen. Insoweit empfehlen wir jedenfalls anstelle der in Nr. 1 gewählten Aufzählung und zur Einbeziehung der weiteren (teil)stationären Hilfeformen eine Verweisung auf § 91 SGB VIII. Unklar ist zudem, welche Art von Akten der Aufbewahrungspflicht unterfallen.

- So entstehen in der Arbeit der freien Träger sowohl Personalakten, die sich auf die Mitarbeitenden und mögliche Täter\*innen beziehen als auch Akten der Hilfeplandokumentation oder der Dienstplandokumentation. Hier bedarf es der Klarstellung, auf welche Akten sich die Aufbewahrungspflichten und die daran anknüpfenden Einsichtsrechte beziehen.
- Unklar ist vor diesem Hintergrund schließlich, weshalb die Regelung ambulante Settings völlig ausschließt. Denn auch in diesem Rahmen kann es zu den für vulnerable Zielgruppen gefährlichen Konstellationen der Über- und Unterordnung kommen, die Übergriffe begünstigen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, den Anwendungsbereich des § 9b Abs. 2 nochmals zu klären. Während der neu gefasste § 79a Abs. 1 SGB VIII-E diesen umfassenden Schutz mit der Verweisung auf Aufgaben nach § 2 SGB VIII herstellt, ist nicht ganz deutlich, wie § 9b SGB VIII-E korrespondierende Möglichkeiten zur Aufbereitung schafft. Gerade weil § 9b SGB VIII es Betroffenen ermöglichen soll, ihrerseits Aufklärung und Aufarbeitung zu initiieren, bitten wir nachdrücklich darum, diese Möglichkeiten zur Aufarbeitung in den in § 9b SGB VIII-E noch nicht genannten Arbeitsbereichen nochmals zu klären und ins Gesetz aufzunehmen.
- Da viele freie Träger ihre Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern bereits auf Vereinbarungen nach § 77 und § 78a ff SGB VIII stützen, erscheint dieses Instrument geeignet und vom Umsetzungsaufwand her überschaubar. Insbesondere dürfte es in besonderer Weise dafür geeignet sein, die Umsetzung dieser weitgehenden Pflichten in den jeweiligen Rahmenbedingungen der abschließenden Einrichtungen zu ermöglichen und eine angemessene Refinanzierung der mit der Aufbewahrung einhergehenden Sach- und Personalkosten sicherzustellen. Wir empfehlen deshalb eine Verweisung nicht nur auf § 91a, sondern insbesondere auf § 78a ff und insbesondere die Entgeltvereinbarungen nach § 78c SGB VIII.
- Allerdings kann es bei der Aushandlung von Vereinbarungen zu Zeitverzögerungen kommen, wenn die Parteien keine Einigung erzielen. Auch wenn es Schiedsstellen gibt, die Streit- und Konfliktfälle auflösen können, darf es nicht dazu kommen, dass die praktische Umsetzung der Einsichts- und Auskunftsrechte an der Blockade der Vereinbarung nach § 9b Abs. 2 SGB VIII-E scheitern.
- Es wäre wünschenswert, eine Abgrenzung zu dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht und dem Recht auf Akteneinsicht gemäß dem SGB VIII vorzunehmen. Insbesondere die Begriffe "Einsicht" und "Auskunft" scheinen in § 9b nicht deutlich voneinander abgegrenzt zu sein. Ein weiteres Problem könnte darin liegen, dass die DSGVO eine Frist für die Bereitstellung von Auskünften vorsieht, während das SGB VIII keine solche Frist enthält. Insgesamt fällt auf, dass das Akteneinsichtsrecht nicht konturiert ist und keine Abwägungskriterien für Einschränkungen, zum Beispiel zum Schutze Dritter benannt sind. Dies betrifft zum Beispiel weitere betroffene Personen oder auch Personen, die eine Tat gemeldet haben und die einen Anspruch auf den Schutz ihrer persönlichen Daten besitzen.

- Die in § 9b Absatz 2 Nummer 1 sowie in § 79a Abs. 2 (neu) genannte Aufbewahrungsfrist für Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten wir den individuellen Lebensläufen und Aufarbeitungsprozessen nicht gerecht. Auch die mit maximal 50 Jahren bereits sehr lange Aufbewahrungsfrist geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Sinnvoll wäre es zudem, den Fristbeginn an das Schließen der Akte und die Beendigung des Hilfeprozesses zu knüpfen und die Frist dann so lange zu bestimmen, dass die Betroffenen in jedem Stadium ihres Lebens einen Aufarbeitungsprozess in Gang setzen können. Allerdings stellt dies die freien Träger vor erhebliche Herausforderungen.
- Anders als bei Behörden und Kirchen, die ihrerseits als Personen des öffentlichen Rechts über Archiv-Strukturen verfügen, müssen viele Bereiche der Freien Wohlfahrtspflege für so lange Aufbewahrungszeiten erst noch Strukturen aufbauen. Um die Aufbewahrung und Akteneinsicht langfristig sicherzustellen und die entsprechenden Archivstrukturen vorhalten zu können, wird ein Vorlauf von ca. 2 Jahren für nötig erachtet. In diesem Zeitraum können freie Träger die entsprechenden Vorbereitungen sowie Vereinbarungen über die Akteneinsicht treffen und die Refinanzierung entstehenden Mehraufwands aushandeln. Als gangbare Lösung schlagen wir zudem vor, dass die öffentliche Hand, die diese umfassende Aufbewahrung von Aktenmaterial vorsieht, den freien Trägern eine kostenfreie Lagerung in staatlichen Archiven ermöglicht.
- Vor diesem Hintergrund muss die in § 9b Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung insbesondere die mit der Archivierung der Akten verbundenen Sach- und Personalaufwendungen angemessen refinanzieren. Um zu vermeiden, dass es hier zu einem „Flickenteppich“ von unterschiedlich weit gehenden Kostenübernahmeregelungen kommt, bedarf es hier eines bundesweiten Kostenrahmens, der eine realistische Refinanzierung sicherstellt.
- Darüber hinaus ist auch zu klären, wer bei einer so langen Aufbewahrungsdauer die Rechtsnachfolge für die Aufarbeitungspflichten übernimmt. Häufig bestehen freie Träger nicht so lange, dass Betroffene Jahrzehnte nach Abschluss ihres Hilfeprozesses noch bei der Einrichtung selbst Akteneinsicht in Anspruch nehmen können. Deshalb müssen die öffentlichen Träger klarstellen, wer dann anstelle der freien Träger die Akteneinsicht gewährt. Im Zweifel dürften das die Archive sein, die die Akten freier Träger einlagern. Zugleich müssen die Betroffenen dann Kenntnis davon erhalten, wo sich die für sie relevanten Akten befinden.
- Das Zugangsrecht zu Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten wird nach § 9b Absatz 1 an das Vorliegen eines berechtigten Interesses geknüpft. Dieses liegt nach Absatz 3 dann vor, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Gegenwart oder Vergangenheit vorliegen. Zum einen weisen wir darauf hin, dass der hier verwendete Begriff der Kindeswohlgefährdung deutlich über die Fallkonstellationen des sexuellen Missbrauchs hinausgehen. Hier ist eine genauere Begrifflichkeit wünschenswert, die sicherstellt, dass das USBKMG und dessen Umsetzung im SGB VIII tatsächlich von kongruenten Sachverhalten ausgehen. Zumindest müsste die Begründung ausarbeiten, wie sich diese unterschiedlich weitgefassten Ansatzpunkte (Missbrauch und Kindeswohlgefährdung) zueinander verhalten bzw. welche Absicht der Entwurf damit verfolgt. Diese Sichtweise geht an der Sache vorbei. Ein berechtigtes Interesse ergibt sich keinesfalls schon aus der Tatsache, dass Missbrauch stattgefunden hat, sondern immer nur aus dem Anliegen der Person, die Informationszugang/Akteneinsicht beantragt. Dieses Interesse kann sehr unterschiedlich sein

und reicht von einer bloßen (voyeuristischen) Neugierde über ein amtliches Interesse, ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben bis hin zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen Betroffener (vgl. § 7 Abs. 2 EKD-Archivgesetz: „Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.“). Bei der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu den aufbewahrten Akten muss immer im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses der anfragenden Person (Informationsbegehren) einerseits und den schützenswerten Belangen Dritter andererseits nach Ermessen entschieden werden. Diesbezüglich ist weiterhin anzuregen, das im Gesetz auch eine Regelung getroffen wird, WER über den Umfang des Informationszugangs entscheidet, WO die Einsichtnahme stattfindet, DURCH WEN sie gewährt wird und innerhalb welcher Fristen.

- Diese Konkretisierung erscheint zur Durchsetzung des Zugangsrechts bedeutsam. Des Weiteren halten wir es in der Tat für unerlässlich, dass die überörtlichen Kinder- und Jugendhilfeträgern hierzu Grundsätze und Maßstäbe entwickeln, die die Anwendung dieser Regelung und die Ausübung bestehender Beurteilungsspielräume vereinheitlichen. Um sicherzustellen, dass diese Grundsätze und Maßstäbe tatsächlich praxisnahe sind, regen wir an, dass die Träger die entwickelten Grundsätze und Maßstäbe z.B. im Landesjugendhilfeausschuss gem. § 71 Abs. 5 SGB VII vorstellen und mit diesem rückkoppeln.
- Die Diakonie Deutschland und die EKD begrüßen, dass die nunmehr als § 79b Abs. 1 SGB VIII-E gefasste Verpflichtung zur Aktualisierung und Umsetzung der Qualitätsmaßstäbe gefasste Verpflichtung nunmehr auch die Schutzkonzepte nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 37 b Abs. 1 SGG VIII umfasst.
- Die in dem neuen § 79a SGB VIII-E genannten Maßnahmen sind zu begrüßen. Um eine einheitliche Umsetzung der Standards zu gewährleisten, bedarf es einer durch zentrale Vorgaben vom Bund geregelten Finanzierung. Zudem sind Präventionsmaßnahmen auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sicherzustellen. Auch hier gilt es, die Finanzierung durch zentrale Vorgaben vom Bund zu regeln.
- Der neue § 79b Abs. 2 SGB VIII-E verankert das Instrument wissenschaftlicher Fallanalysen als Teil der Qualitätsentwicklung und verpflichtet durch entsprechende Bezugnahmen in §§ 74 und 77 die freien Träger dazu, an entsprechenden Fallanalysen mitzuwirken. Dieses Mittel erscheint geeignet, die problematischen Fälle methodisch adäquat aufzuarbeiten und eine sachgerechte Überarbeitung von Fachstandards sicherzustellen.
- Die geforderte Mitwirkung freier Träger an diesen Studien macht aber auch Klarheit über den Umfang der Studien und die Mitwirkung daran notwendig. So ist gänzlich offen, was insofern „bestimmte wissenschaftliche Analysen“ sind. Offenbar handelt es sich nach den Erläuterungen der Begründung um wissenschaftliche Fallstudien. Tatsächlich trägt der Begriff „bestimmte“ an dieser Stelle gerade nicht zur Klärung dessen bei, welche Arten von Studien freie Träger durch Mitwirkung zu fördern haben. Eine weitere Frage wirft die in Abs. 2 S. 2 vorgesehene Pflicht zur

Aufbewahrung von Akten auf. So stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich allein die öffentlichen oder auch die zur Mitwirkung verpflichteten freien Träger einbezieht. Sollte letzteres zutreffen, stellt sich die Frage, wie sich eine solche Aufbewahrungspflicht zu der in § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E zu verankernden Aufbewahrungspflicht verhält.

### **Artikel 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

- Die EKD und Diakonie Deutschland begrüßen die Bereitschaft des Gesetzgebers, großflächig Unterstützung im Umgang mit Kinderschutz und möglichen Gewaltsachverhalten sicherzustellen.
- Allerdings stellt sich die Frage, wie sich der neue § 6 KKG zu § 8b SGB VIII verhält, der Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, einen Anspruch auf fachlich qualifizierte Beratung verschafft. Um hier bei den allgemein bestehenden knappen finanziellen und personellen Ressourcen eine effektive Unterstützung der beratungsbedürftigen Personen sicherzustellen, das Verhältnis des neuen und des bereits bestehenden Beratungsanspruchs nach § 8b SGB VIII zu klären und so kontraproduktive Doppelstrukturen zu vermeiden. Dies betrifft auch die Notwendigkeit, hier ein deutlich anonymes bundesweites Telefonangebot zu errichten und dieses neben regionale Netzwerke zu stellen. Eine solche Zusammenarbeit entspräche eher der vom KKG ohnedies intendierten Stärkung regionaler Kooperationsstrukturen.
- Auf Seite 32 unter VII. wird festgestellt, dass eine Befristung und Evaluierung nicht vorgesehen sind. Die öffentliche Auseinandersetzung um die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den letzten 20 Jahren hat aber gezeigt, dass sowohl das öffentliche Interesse als auch die Interessen der betroffenen Personen, als auch die Erfordernisse des Rechtsschutzes sich in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich gewandelt haben. Deshalb ist keineswegs absehbar, ob die jetzt vorliegende gesetzliche Regelung den Anforderungen der Zukunft gerecht wird. Es wird angeregt, eine Evaluierung in regelmäßigen Abständen, spätestens aber nach fünf Jahren festzulegen.

29. April 2024